

## 2. Satzung vom . .2020 zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven (Baumschutzsatzung) vom 06.12.2012

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020, BGBl. I S. 440) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG vom 19. 02.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 309) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über den Schutz von Bäumen innerhalb des Gebietes der Stadt Zeven (Baumschutzsatzung) vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 10 erhält folgende Fassung:**

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 4 verbotene Handlung ohne erforderliche Erlaubnis (§ 6) begeht oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,
- b) Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 6 nicht erfüllt,
- c) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- d) eine nach § 8 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nicht nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 4 Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 Buchst. a) kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.“

#### **2. § 8 wird um Absatz 5 ergänzt:**

„(5) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Ein Laubgehölz ist durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung, zu ersetzen. Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:

Entfernter Baum	Ersatzpflanzungen
Stammumfang in 1 m Höhe:	
200 cm	Stammumfang mind. 14-16 cm, 3mal verpflanzt mit Drahtballen, es sind zwei Bäume in dieser Qualität zu pflanzen
Ab 250 cm – 300 cm	Stammumfang mind. 14 – 16 cm, 3mal verpflanzt mit Drahtballen, es sind drei Bäume in dieser Qualität zu pflanzen

Ab 350 cm	Stammumfang mind. 14 – 16 cm, 3mal verpflanzt mit Drahtballen, es sind vier Bäume in dieser Qualität zu pflanzen.
-----------	---

**3. § 11 erhält folgende Fassung:**

„Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zeven, dem . . .2020

Stadt Zeven  
Der Stadtdirektor

Henning Fricke